

DEUTSCHER BUNDESTAG
17. Wahlperiode
Verteidigungsausschuss als
1. Untersuchungsausschuss
gem. Art. 45 a Abs. 2 GG

UNGÜLTIG
Nur für den Dienstgebrauch
Protokoll Nr. 23
UNGÜLTIG

K u r z p r o t o k o l l

**der 23. Sitzung des Verteidigungsausschusses
als 1. Untersuchungsausschuss**

gem. Art. 45 a Abs. 2 GG

**- zugleich 41. Sitzung des Verteidigungsausschusses -
am Donnerstag, 17. Juni 2010, 13:30 Uhr,
Sitzungssaal: 3.1012, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger Straße 1, 10117 Berlin**

Vorsitz: Dr. h. c. Susanne Kastner, MdB (SPD)

Tagesordnung:

- | | |
|---|-------|
| 1. Beschlussfassung über Verfahrens- und Beweisanträge
- insbesondere Beratungsunterlage 17- 218 | 7-19 |
| 2. Weiteres Vorgehen | 19-24 |
| 3. Verschiedenes | 24-25 |

UNGÜLTIG

UNGÜLTIG
~~Vf-Nr. für den Dienstgebrauch~~

UNGÜLTIG

Beginn der Beratung: 13:33 Uhr

Vorsitz: Dr. h. c. Susanne Kastner (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Die **Vorsitzende** eröffnet die 23. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45 a Abs. 2 GG, die zugleich die 41. Sitzung des Verteidigungsausschusses darstellt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert *sie* darüber, dass hinsichtlich der heutigen Sitzung zur Beweisaufnahme in der gestrigen Sitzung des Verteidigungsausschusses vor dem Hintergrund der verteidigungspolitischen Tagesordnungspunkte des Plenums Einvernehmen dahingehend erzielt worden sei, mit Staatssekretär Rüdiger Wolf lediglich einen Zeugen zu vernehmen. Die Ladung der anderen Zeugen sei aufgehoben worden.

Sie teilt des Weiteren mit, dass das Bundesministerium der Verteidigung am 14. Juni 2010 zwei Ordner Material aus dem Einsatzführungstab im Bundesministerium der Verteidigung übermittelt habe. Beide Ordner seien VS-NfD eingestuft und seien als MAT 17-51 verteilt worden.

Punkt 1 der Tagesordnung

Beschlussfassung über Verfahrens- und Beweisanträge.

Die **Vorsitzende** ruft den Antrag auf Änderung des Verfahrensbeschlusses Nr. 8 auf **Beratungsunterlage 17-218** sowie den Antrag auf Ablehnung dieses Antrages auf **Beratungsunterlage 17-219** auf.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** erklärt, dass ein Verfahrensbeschluss, der die generelle Vernehmung von Zeugen in öffentlicher Sitzung vorsehe, gegen die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verstoße. Es müsse bei jedem Zeugen

UNGÜLTIG

zur Frage einer öffentlichen Vernehmung eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, die jeweils auch entsprechend zu begründen sei. Insoweit sei der Absatz 3 des Beschlusses 8 zum Verfahren rechtswidrig, weshalb beantragt werde, diesen ersatzlos zu streichen.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** stellt fest, dass über die Frage, ob ein Zeuge öffentlich vernommen werden solle, in jedem Einzelfall ein Beschluss herbeigeführt worden sei. So sei beispielsweise am 20. Mai 2010 für die heutige Sitzung explizit beschlossen worden, dass die Zeugenvernehmung öffentlich stattfinde. Insoweit habe der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss, auch wenn man der rechtlichen Argumentation des Abgeordneten Kauder zur Zulässigkeit des Verfahrensbeschlusses Nr. 8 folge, korrekt gehandelt. Ungeachtet der Tatsache, dass seine Fraktion die Rechtsposition der CDU/CSU-Fraktion nicht teile, stelle sich politisch die Frage, ob nunmehr im Untersuchungsausschuss überhaupt keine Zeugenvernehmungen mehr in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden sollten. *Er erinnert daran, dass die Oppositionsfraktionen seinerzeit auf die Einrichtung eines zweiten Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG zur Untersuchung der politischen Kommunikation der jeweiligen Bundesminister der Verteidigung und der Bundeskanzlerin in der Öffentlichkeit verzichtet hätten und die Koalitionsfraktionen im Gegensatz zugestimmt hätten, dass die Vernehmung politisch verantwortlicher Zeugen öffentlich stattfände. Für den Fall, dass diese Absprache nicht mehr gelte, fühlten sich auch die Oppositionsfraktionen nicht mehr daran gebunden, was dazu führen könnte, dass die Einrichtung eines zweiten Untersuchungsausschusses nach Art. 44 des Grundgesetzes gefordert werde. Da diese Lösung für niemanden von Vorteil sei, müsse aus *seiner* Sicht eine konsensuale Lösung angestrebt werden.*

Abg. **Joachim Spatz (FDP)** weist darauf hin, dass rechtliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des derzeit praktizierten Verfahrens bei der öffentlichen Zeugenvernehmung erhoben worden seien. Insoweit müsse diese Frage geklärt werden. Daran ändere auch die Ankündigung eines zweiten Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG nichts, zumal es fraglich sei, ob in der Öffentlichkeit überhaupt noch ein Interesse an einem solchen Ausschuss bestehe. Die beantragte Änderung des Be-

UNGÜLTIG

schlusses 8 zum Verfahren bedeute nicht zwangsläufig, dass überhaupt keine öffentlichen Vernehmungen mehr stattfänden, sondern lediglich, dass der Automatismus, bestimmte Zeugen öffentlich zu vernehmen, wegfalle.

Abg. **Paul Schäfer (DIE LINKE.)** erinnert daran, dass der Beschluss zum Verfahren Nr. 8 in der derzeitigen Form seinerzeit einstimmig gefasst worden sei. Dieser Verfahrensbeschluss sehe keine generelle Öffentlichkeit vor, sondern sei insoweit spezifiziert, als dass nur bestimmte Personengruppen in öffentlicher Sitzung zu bestimmten Befragungsgegenständen vernommen werden sollten. Zudem sei bezüglich der öffentlichen Vernehmung eines Zeugen bislang in jedem Einzelfall ein entsprechender Beschluss gefasst worden. Wenn es bei einem Zeugen geboten gewesen sei, diesen in nichtöffentlicher Sitzung zu vernehmen, sei das auch so praktiziert worden. Hinsichtlich dieser Verfahrensweise habe es auch eine politische Verständigung gegeben. Die Opposition habe seinerzeit auf die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG verzichtet. Im Gegenzug hätten die Koalitionsfraktionen dem zugestimmt, dass Zeugen von öffentlichem Interesse in öffentlicher Sitzung vernommen werden sollten, soweit es der Befragungsgegenstand zulasse. Die Vorgehensweise der Koalitionsfraktionen zum jetzigen Zeitpunkt sei unverständlich, da im Grunde schon Konsens bestanden habe, die Arbeit des Ausschusses in näherer Zukunft abzuschließen. Falls nunmehr von den Koalitionsfraktionen durchgesetzt werden sollte, keine Vernehmungen mehr in öffentlicher Sitzung durchzuführen, werde man dieses in der Öffentlichkeit auch entsprechend kommunizieren.

Abg. **Omid Nouripour (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** stellt fest, dass es unterschiedliche Rechtsauffassungen gebe. Insoweit die Koalitionsfraktionen den derzeitigen Verfahrensbeschluss 8 für rechtswidrig hielten, könnten sie dieses gerichtlich klären lassen. Im Übrigen stelle sich die Frage, ob im Falle einer tatsächlichen Rechtswidrigkeit des Verfahrensbeschlusses die Zeugenvernehmungen wiederholt werden müssten. *Er* weist darauf hin, dass die teilweise Durchführung von öffentlichen Vernehmungen Teil der Geschäftsgrundlage dieses Untersuchungsausschusses gewesen sei. Insoweit die Unionsfraktionen diese nun revidierten, sehe sich auch *seine* Fraktion nicht mehr an getroffene Absprachen gebunden.

UNGÜLTIG

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** gibt zu Bedenken, dass sich der Deutsche Bundestag eine Geschäftsordnung gegeben habe, die von allen Abgeordneten zu respektieren sei. Diese Geschäftsordnung regle auch das Verfahren in Untersuchungsausschüssen und stehe nicht zur freien Disposition der Ausschussmitglieder. Insoweit könne ein Ausschuss auch nicht die Geschäftsordnung durch eine eigene Vereinbarung unterlaufen. Selbst wenn der Beschluss 8 zum Verfahren, auf dessen Grundlage die öffentlichen Zeugenvernehmungen durchgeführt worden seien, rechtswidrig sei, bedeute das nicht, dass die bisherigen Beweisaufnahmen nicht verwertet werden dürften. Nach ständiger Rechtsprechung führe ein Verfahrensfehler nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. Auch sei die zum Teil im Ausschuss vertretene Auffassung, bezüglich der öffentlich vernommenen Zeugen sei zur Frage der Zulassung der Öffentlichkeit jeweils ein Einzelbeschluss herbeigeführt worden, rechtsirrig. So sei lediglich nach Absatz 3 des Beschlusses 8 zum Verfahren die öffentliche Vernehmung verfügt worden. Die Fassung eines entsprechenden Beschlusses hätte jeweils eine Begründung erforderlich gemacht, die im Protokoll nicht zu finden sei. Darüber hinaus wäre auch der Absatz 3 des Beschlusses 8 zum Verfahren obsolet gewesen, wenn in jedem Einzelfall nochmals ein Beschluss zur Zulassung der Öffentlichkeit gefasst worden wäre. Eine weitere öffentliche Vernehmung von Zeugen auf Grundlage eines rechtswidrigen Verfahrensbeschlusses sei rechtswidrig.

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass die im Ausschuss vertretenen Fraktionen unterschiedlicher Auffassung darüber seien, ob der dritte Absatz des Verfahrensbeschlusses 8 mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vereinbar sei. Insoweit wolle *sie* ihre eigene rechtliche Auffassung darlegen.

Zu Beginn des Untersuchungsausschussverfahrens hätten sich die Fraktionen im Wege eines Kompromisses auf die jetzige Formulierung des Verfahrensbeschlusses geeinigt. Dieser Verfahrensbeschluss könne jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden. Bislang habe der Ausschuss in jedem Einzelfall darüber entschieden, ob eine Zeugenvernehmung öffentlich oder nichtöffentlich sei. Über den das Verfahren grundsätzlich regelnden Verfahrensbeschluss hinaus habe es jeweils einen konkretisierenden Beschluss gegeben.

Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Verfahrensbeschlusses 8 sei ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages als **Beratungsunterlage 17-128** verteilt worden. Dieses gehe jedoch nicht explizit auf eine Vereinbarkeit des streitbefangenen Absatzes mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein. Im Kern gehe es um die Frage, ob der Verfahrensbeschluss Nr. 8 mit § 69 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vereinbar sei, demgemäß Ausschüsse „für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben“ die Öffentlichkeit zulassen könnten. Zu dieser Frage gebe es keine Präzedenzfälle, keine Auslegungsentscheidung des Geschäftsordnungsausschusses und auch keine Erörterungen in der wissenschaftlichen Literatur. Auch die Motive des Geschäftsordnungsgebers schwiegen sich hierzu aus.

Für die Rechtsauffassung der Koalitionsfraktionen auf **Beratungsunterlage 17-218** spreche, dass der Wortlaut der zitierten Vorschrift („bestimmten Verhandlungsgegenstand“) von einem feststehenden, konkretisierten, inhaltlich festgelegten und klar umrissenen „Objekt“ der Ausschussberatung ausgehe. Der Begriff des Verhandlungsgegenstandes sei in § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung als „überwiesene Vorlage und Frage aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses“ legaldefiniert. Mit § 69 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages solle vermieden werden, dass Fachausschüsse im Regelfall, also pauschal und ohne Ansehung des konkreten Verhandlungsgegenstandes, öffentlich tagen, weil dies mit den Kompetenzen und der Arbeitsweise von Fachausschüssen nicht vereinbar wäre. Das Erfordernis eines inhaltlich präzisierten Verhandlungsgegenstandes ergebe sich in diesem Zusammenhang auch daraus, dass Fachausschüsse in einer Sitzung regelmäßig viele unterschiedliche Verhandlungsgegenstände erörterten.

Für die von den Oppositionsfraktionen vorgetragene Rechtsauffassung spreche, dass sich bei Beratungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss eine hinreichende Konkretisierung des Beratungsobjekts schon aus einer Gesamtschau des präzise gefassten Untersuchungsgegenstandes und der benannten und beschlossenen Zeugen ergebe. Insbesondere sei in der „thematischen Vorgehensweise im 1.

Untersuchungsausschuss Kunduz“, welche in der dritten Sitzung am 21. Januar 2010 beschlossen worden sei, mit der inhaltlichen Beschreibung des Themenblocks 3, in dem erstmalig Vernehmungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden sollten, eine Konkretisierung des Beratungsobjekts vorgenommen worden. Im Ergebnis habe *sie* demnach keine Zweifel, dass der Verfahrensbeschluss Nr. 8 mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vereinbar sei.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** erklärt, dass in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages lediglich bestimmt sei, dass man öffentlich tagen könne, nicht aber, dass ein entsprechender Beschluss begründet werden müsse. Alles Andere sei eine Interpretation zu der es differierende juristische Auffassungen gebe. Wenn die Koalitionsfraktionen erklärten, dass auch weiterhin die politisch Verantwortlichen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen würden, sei *seine* Fraktion bereit, im Sinne des Abg. Kauder über jeden Zeugen einen gesonderten und begründeten Beschluss herbeizuführen, ohne allerdings damit auch dessen Rechtsposition anzuerkennen.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** erklärt, dass er die Gründe der Vorgehensweise der Koalitionsfraktionen in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit darlegen werde. Soweit ein Ausschussmitglied meine, aus einer politischen Interessenslage heraus das Recht beugen zu müssen, werde er dieses in der Öffentlichkeit auch so deutlich kommunizieren. Auch als Parlamentarier sei man an die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gebunden.

Abg. **Dr. Hans-Peter Bartels (SPD)** meldet sich zur Geschäftsordnung. Er bittet darum, zu rügen, dass Abg. Kauder den vom gesamten Ausschuss gefassten Beschluss 8 zum Verfahren als Rechtsbeugung bezeichnet habe. Damit habe er dem Ausschuss in seiner Gesamtheit Rechtsbeugung vorgeworfen.

Die **Vorsitzende** rügt die Nutzung des Begriffs „Rechtsbeugung“ durch den Abg. Kauder in dem genannten Zusammenhang.

UNGÜLTIG

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** meldet sich zur Geschäftsordnung. *Er widerspreche dieser Rüge, da er falsch zitiert worden sei. Er habe nicht dem Ausschuss vorgeworfen, das Recht zu beugen, sondern gesagt, dass derjenige, der meine, er habe das Recht, sich über die Geschäftsordnung mittels eines Beschlusses im Ausschuss hinwegzusetzen, Rechtsbeugung aus politischen Gründen betreibe. Es sei nicht der gesamte Ausschuss gemeint gewesen.*

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** stellt fest, dass die Vorsitzende das Recht habe, eine eigene Rechtsposition darzustellen. Im Übrigen sei die derzeitige Diskussion für den weiteren Fortgang des Ausschusses nicht hilfreich. *Seine Fraktion sei bereit, künftig für die öffentlichen Vernehmungen eines Zeugen einen umfassend begründeten Beschluss zu fassen, sofern die Koalitionsfraktionen erklärten, dass die bisherige Vereinbarung, wonach Zeugen aus dem politischen Bereich grundsätzlich öffentlich vernommen würden, weiter Bestand habe.*

Abg. **Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** erinnert daran, dass zur Frage der rechtlichen Zuverlässigkeit von öffentlichen Zeugenvernehmungen zu Beginn des Untersuchungsausschusses ein 16-seitiges Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages eingeholt worden sei, das zu dem Schluss komme, dass der gefasste Beschluss 8 zum Verfahren weder verfassungswidrig sei noch gegen die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verstoße. Insoweit sei die Änderung des Verfahrensbeschlusses 8 in rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich. In politischer Hinsicht zöge die beantragte Änderung des Verfahrensbeschlusses die Ernsthaftigkeit des Aufklärungswillens der einzelnen Fraktionen in der Öffentlichkeit in Zweifel.

Abg. **Omid Nouripour (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** fragt sich, weshalb die Koalitionsfraktionen nicht auf gerichtlichem Wege prüfen lassen, ob der Verfahrensbeschluss 8 rechtmäßig sei.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** erklärt, dass ein rechtswidriger Verfahrensbeschluss geändert werden müsse. Sollten die Oppositionsfraktionen diesbezüglich

eine andere Auffassung haben, könnten sie nach Änderung des Beschlusses den Rechtsweg beschreiten, wie es der übliche juristische Weg sei.

Die **Vorsitzende** erklärt, dass aus ihrer Sicht für derartige Streitigkeiten nicht ein Gericht, sondern der Geschäftsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig sei. Auf Nachfrage des Abg. Kauder stellt *sie* klar, dass es sich bei der von ihr ausgesprochenen Rüge nicht um eine solche im formellen Sinne gehandelt habe. Vielmehr sei dies als Hinweis zu verstehen, die parlamentarischen Gepflogenheiten einzuhalten.

Abg. **Paul Schäfer (DIE LINKE.)** weist darauf hin, dass in Bezug auf die getroffene Vereinbarung, bestimmte Zeugen öffentlich zu vernehmen, niemand verlange, dieses gegen das geltende Recht zu tun. Insbesondere zeigten die rechtlichen Ausführungen der Vorsitzenden, dass die Durchführung öffentlicher Vernehmungen mit dem geltenden Recht im Einklang stünde. Die Koalitionsfraktionen hätten bislang keine überzeugenden Argumente gegen die geäußerte Rechtsmeinung vorgetragen. Insofern die Koalitionsfraktionen die Auffassung der Vorsitzenden nicht teilten, wäre es der richtige Weg, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen, anstatt der Minderheit die eigene Auffassung kraft Mehrheitsbeschlusses aufzuzwängen.

Abg. **Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** erinnert daran, dass seinerzeit ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Frage der Durchführung öffentlicher Vernehmungen eingeholt worden sei, um sicherzugehen, dass sich der Untersuchungsausschuss auf einer fundierten rechtlichen Basis bewege. *Sie* führt weiter aus, dass sich § 69 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages allgemein auf Ausschüsse des Deutschen Bundestages beziehe, die in ihren Tagesordnungen regelmäßig eine große Fülle an verschiedenen Themen aufwiesen. Bei einer sinngemäßen Auslegung dieser auf den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss analog anzuwendenden Regelung müsse berücksichtigt werden, dass der Untersuchungsausschuss auf Grundlage eines klar begrenzten und inhaltlich klar umrissenen Untersuchungsauftrages arbeite. Insoweit bestünden kei-

nerlei Zweifel an der Rechtmäßigkeit der derzeitigen Praxis bei den öffentlichen Zeugenvernehmungen.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** erklärt, es sei völlig unstrittig, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrer Mehrheit in jedem Einzelfall bestimmen könnten, ob eine Zeugenvernehmung öffentlich oder nichtöffentlich statfinde. *Er* erinnert daran, dass seinerzeit sehr kontrovers darüber diskutiert worden sei, ab welcher Ebene die Zeugenvernehmungen öffentlich stattfinden sollten. Im Rahmen eines Kompromisses, in dem auch *seine* Fraktion auf die öffentliche Vernehmung bestimmter Zeugen verzichtet habe, sei sehr sorgfältig ausgelotet worden, ab welcher Ebene Zeugenvernehmungen öffentlich stattfinden sollten. Insoweit bitte *er* die Regierungskoalitionen um Mitteilung, ob es dabei bleiben könne, dass Bundesminister, beamtete und parlamentarische Staatssekretäre sowie Pressesprecher weiterhin in öffentlicher Sitzung vernommen werden könnten. Sollten die Koalitionsfraktionen allerdings auf eine öffentliche Vernehmung der politisch Verantwortlichen verzichten, so sehe sich die Opposition politisch gezwungen, diese Fragen in einem anderen Ausschuss zu klären.

Abg. **Dr. Wolfgang Götzer (CDU/CSU)** stellt klar, dass der Verteidigungsausschuss alleine entscheide, ob er sich als Untersuchungsausschuss konstituiere, wenn ein Thema in seinen Aufgabenbereich falle. Ausweislich der Kommentierung im Grundgesetzkommentar von Maunz, Dürig und Herzog zu Art. 45 a Abs. 3 des Grundgesetzes entscheide der Verteidigungsausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich in konkurrenzloser Exklusivität darüber, ob er sich als Untersuchungsausschuss konstituieren wolle. Artikel 45 a Abs. 3 Grundgesetz nehme dem Plenum des Bundestages das Recht, auf dem Gebiet der Verteidigung einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

Die **Vorsitzende** merkt an, dass allerdings Teile des Beschlusses über den Untersuchungsgegenstand auch unter Art. 44 Grundgesetz fallen könnten.

UNGÜLTIG

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** erklärt, er habe das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zur Kenntnis genommen. Er stelle fest, dass sich die Argumente wiederholten und bitte um Abstimmung des Antrages.

Die **Vorsitzende** stellt sodann den Antrag zum Verfahren auf **Beratungsunterlage 17-218** zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmen achtzehn Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion, gegen den Antrag stimmen fünfzehn Abgeordnete der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Antrag zum Verfahren auf **Beratungsunterlage 17-218** beschlossen.

Die **Vorsitzende** ruft sodann den Antrag auf **Beratungsunterlage 17-220** auf.

Der Antrag beinhalte die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung der Zeugen General a. D. Wolfgang Schneiderhan, Staatssekretär a. D. Dr. Peter Wichert und Bundesminister der Verteidigung Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg am 8. Juli 2010, hilfsweise am 30. September 2010. Die **Vorsitzende** erklärt, dass sie eine offensichtliche Unzulässigkeit des Antrages nicht zu erkennen vermöge. Gemäß § 24 Abs. 2 PUAG sei eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck „geboten“ sei. Aus *Ihrer* Sicht spreche vieles dafür, die Gegenüberstellung als für geboten zu erachten. Wenn *sie* es richtig verstanden habe, sähen die Koalitionsfraktionen dies allerdings anders. Nach ihrer Auffassung sei der Antrag wohl unzulässig. Sollte die Mehrheit den Antrag ablehnen, werde sich eine Klärung letztlich nur auf dem Rechtsweg herbeiführen lassen.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** spricht sich gegen eine Vernehmungsgegenüberstellung aus. Bezüglich der Begründung verweise er auf das als **Beratungsunterlage 17-217** verteilte Schreiben der Koalitionsfraktionen. Da der vorliegende Antrag der Oppositionsfraktionen dem ursprünglichen Antrag auf **Beratungsunterlage 17-209** inhaltlich entspreche, sei auch die ablehnende Begründung auf **Beratungsunterlage 17-217** nach wie vor aktuell. Soweit die BILD-Zeitung in den vergangenen Ta-

gen über eine von der Bundesregierung erstellte rechtliche Bewertung bezüglich der Zulässigkeit einer Vernehmungsgegenüberstellung berichtet habe, stelle er fest, dass ein parlamentarisches Gremium weder der Überwachung von Bundesministerien noch einer ungefragten rechtlichen Belehrung bedürfe. Seine Fraktion habe von Anfang an eine Vernehmungsgegenüberstellung aus guten Gründen abgelehnt und bleibe in Kenntnis aller rechtlichen Risiken bei dieser Meinung.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** erklärt, dass es von grundlegender Bedeutung sei, ob die Koalitionsfraktionen eine Vernehmungsgegenüberstellung nicht wollten, oder sie diese für rechtlich unzulässig hielten. Für den Fall, dass eine Vernehmungsgegenüberstellung nicht gewollt sei, würden die Koalitionsfraktionen bereits zum zweiten Mal bewusst das Recht brechen. Im ersten Fall hätten sich die Koalitionsfraktionen bewusst gegen das Reißverschlussverfahren ausgesprochen, hätten dann aber eingelenkt. Vorliegend wäre dieses der zweite Fall. Sollten die Koalitionsfraktionen jedoch tatsächlich die rechtliche Meinung vertreten, eine solche Gegenüberstellung sei unzulässig, so müsse auf dem Rechtsweg eine Klärung herbeigeführt werden.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** meldet sich zur Geschäftsordnung und bittet die Äußerung des Abg. Arnold zu rügen, die Koalitionsfraktionen würden das Recht brechen.

Die **Vorsitzende** bittet den Abg. Arnold, die parlamentarischen Gepflogenheiten einzuhalten und auf derartige Äußerungen zu verzichten.

Abg. **Joachim Spatz (CDU/CSU)** erklärt, dass seine Fraktion die Rechtsauffassung der CDU/CSU-Fraktion teile, wonach eine Vernehmungsgegenüberstellung unzulässig sei. Zu dem in der BILD-Zeitung zitierten Rechtsgutachten merkt er an, dass die Vergangenheit gezeigt habe, dass auch die Bundesregierung mit ihrer Rechtsauffassung vor den Gerichten scheitern könne. Es liege in der Natur der Sache, dass im Falle einer Anrufung eines Gerichtes niemals hundertprozentig vorhergesagt werden könne, welcher Rechtsauffassung sich das Gericht anschließen werde.

Abg. **Paul Schäfer (DIE LINKE.)** hält den Antrag der Oppositionsfraktionen für rechtlich zulässig und aufgrund von Widersprüchlichkeiten in den einzelnen Aussagen der Zeugen auch für zwingend geboten. Aus *seiner* Sicht könnten die Widersprüche nur im Rahmen einer Vernehmungsgegenüberstellung geklärt werden.

Abg. **Omid Nouripour (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** stellt klar, dass eine Ablehnung des Oppositionsantrages eine Verletzung der Minderheitsrechte darstellen würde.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** stellt fest, dass *seine* Fraktion eine umfassende rechtliche Begründung dafür vorgelegt habe, weshalb nach ihrer Auffassung eine Vernehmungsgegenüberstellung unzulässig sei. *Er* bitte in diesem Zusammenhang von Vorwürfen einer Rechtsbeugung Abstand zu nehmen.

Die **Vorsitzende** stellt sodann den Antrag auf **Beratungsunterlage 17-220** zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmen fünfzehn Abgeordnete der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen den Antrag stimmen achtzehn Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Damit ist der Antrag auf **Beratungsunterlage 17-220 abgelehnt**.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** meldet sich zur Geschäftsordnung und erklärt, im Namen aller Oppositionsfraktionen Widerspruch wegen Nichtberücksichtigung des Verlangens der Minderheit auf Durchführung der Vernehmungsgegenüberstellung zu erheben.

Die **Vorsitzende** ruft den Antrag auf **Beratungsunterlage 17-221** auf. *Sie* stellt fest, dass der Antrag am 15. Juni 2010, also nach Fristablauf, eingegangen sei. Insoweit sei die Erklärung eines Fristverzichtes erforderlich.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** erklärt, auf die Einhaltung der Frist nicht verzichten zu wollen.

Damit ist der Antrag **zurückgestellt**.

Punkt 2 der Tagesordnung

Weiteres Vorgehen, insbesondere hinsichtlich der Terminierungen der nächsten Zeugenvernehmungen.

Die **Vorsitzende** erinnert daran, dass für die nächste Ausschusssitzung am Donnerstag, den 1. Juli 2010, die Vernehmung der Zeugen Admiral James G. Stavridis, General Egon Ramms und Vizeadmiral Wolfgang Kühn beschlossen worden sei. Das Sekretariat habe weisungsgemäß mehrfach mit dem Büro von Admiral Stavridis telefoniert. Eine Teilnahme von Admiral Stavridis werde derzeit noch geprüft. Hinsichtlich der anderen Zeugen könne ausweislich einer fernmündlichen Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung von einem Erscheinen ausgegangen werden.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** schlägt vor, die Zeugen, die ursprünglich am heutigen Tag hätten vernommen werden sollen, in der Sitzung am 8. Juli 2010 zu vernehmen.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** erklärt sich damit einverstanden.

Abg. **Joachim Spatz (FDP)** schließt sich diesem ebenfalls an.

Abg. **Paul Schäfer (DIE LINKE.)** und Abg. **Omid Nouripour (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** stimmen dem ebenfalls zu.

Die **Vorsitzende** stellt dahingehend **Einvernehmen** her, die Zeugen Dr. Ulrich Schlie und Dr. Thomas Raabe in der Sitzung am 8. Juli 2010 zu vernehmen.

Auf die Frage, ob die Vernehmung öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden solle, erklärt Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)**, dass die erfolgte Anordnung einer öffentlichen Sitzung aus *seiner* Sicht auf Absatz 3 des Verfahrensbeschlusses 8 beruhte, der nunmehr gestrichen worden sei, so dass die Rechtsgrundlage für die Anordnung

einer öffentlichen Sitzung entfallen sei. Insoweit seien sowohl die für den heutigen Tag als auch für die Sitzung am 1. Juli 2010 geladenen Zeugen nichtöffentlich zu vernehmen.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sowohl für die am heutigen Tag geplante Vernehmung als auch für die Vernehmung am 1. Juli 2010 ein Beschluss gefasst worden sei, wonach die Vernehmungen jeweils in öffentlicher Sitzung stattfinden sollen. Um dies zu ändern, sei ein entsprechender Beschluss erforderlich.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** beantragt daraufhin, den Beschluss auf öffentliche Vernehmung der für den heutigen Tag und für den 1. Juli 2010 geladenen Zeugen aufzuheben.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** bittet um kurze Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung von 14:44 Uhr bis 14:52 Uhr

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** stellt fest, dass zwar ein Beschluss des Untersuchungsausschusses auf öffentliche Vernehmung der für den heutigen Tag und für den 1. Juli 2010 geladenen Zeugen vorliege, dass aber der Ausschuss am heutigen Tage einen Verfahrensbeschluss gefasst habe, der die pauschale Anordnung dieser öffentlichen Vernehmung unmöglich mache. Vor dem Hintergrund, dass der Ausschuss nunmehr die gebotene Einzelfallprüfung, ob eine öffentliche Sitzung unter Berücksichtigung der Person als auch der Sache aufgrund der kurzen Zeit nicht in der gebotenen Ausführlichkeit, Genauigkeit und Gründlichkeit durchführen könne, beantrage er, die Vernehmung des Zeugen Staatssekretär Wolf auf den 8. Juli 2010 zu verschieben.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** bittet darum, über den Hilfsantrag der Oppositionsfraktionen auf **Beratungsunterlage 17-219**, in dem die Vernehmung der Zeugen Staatssekretär Rüdiger Wolf, Ministerialdirektor Dr. Ulrich Schlie, Dr. Thomas Raabe,

Admiral James G. Stavridis, General Egon Ramms und Vizeadmiral Kühn in öffentlicher Sitzung beantragt werde, abstimmen zu lassen.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** meldet sich zur Geschäftsordnung und bittet darum, über den Vertagungsantrag bezüglich der Vernehmung des Staatssekretärs Rüdiger Wolf abstimmen zu lassen.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** weist darauf hin, dass der Hilfsantrag der Opposition bereits seit vier Tagen bekannt sei und man ausreichend Zeit gehabt habe, sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen.

Abg. **Paul Schäfer (DIE LINKE.)** stellt klar, dass zunächst der Beschluss auf öffentliche Vernehmung aufgehoben werden müsse, bevor über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden könne.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** erklärt, dass die Anordnung der öffentlichen Vernehmungen der für den heutigen Tag und für den 1. Juli 2010 geladenen Zeugen auf Grundlage des alten Verfahrensbeschlusses 8 Abs. 3 erfolgt sei. Da der Absatz 3 nunmehr ersatzlos weggefallen sei, habe aus *seiner* Sicht auch die Anordnung der öffentlichen Vernehmung keinen Bestand mehr. Da die Oppositionsfraktionen der Auffassung seien, dass über die Frage der öffentlichen Vernehmung ein gesonderter Beschluss gefasst worden sei, stelle *er* den Antrag, den Beschluss vom 20. Mai 2010 aufzuheben und die für den 1. Juli 2010 und für den 8. Juli 2010 geladenen Zeugen nichtöffentlich zu vernehmen.

Abg. **Tom Koenigs (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** bittet um Vorlage eines schriftlichen Antrages des Abgeordneten Kauder.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** bittet um kurze Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung von 15:05 Uhr bis 15:24 Uhr

Abg. **Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)** stellt den im Protokoll als Anlage 1 beigefügten Antrag, den in der 20. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss, zugleich 35. Sitzung des Verteidigungsausschusses, am 20. Mai 2010 gefassten Beschluss, die für den 17. Juni 2010 und 1. Juli 2010 anberaumten Vernehmungen der Zeugen Staatssekretär Rüdiger Wolf, Ministerialdirektor Dr. Ulrich Schlie, Dr. Thomas Raabe, Admiral James G. Stavridis, General Egon Ramms und Vizeadmiral Wolfram Kühn insoweit aufzuheben, als angeordnet werde, die Vernehmungen in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Soweit öffentliche Vernehmungen von Zeugen für nach dem heutigen Tag liegende Sitzungen angeordnet und/oder beschlossen worden seien, würden diese Beschlüsse hiermit aufgehoben werden. Die nichtöffentliche Vernehmung werde angeordnet.

Abg. **Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** beanstandet, dass die letzten beiden Sätze des Antrages rechtswidrig seien. Der Antrag sei in diesem Punkt zu unbestimmt, da nicht bezeichnet worden ist, welche Beschlüsse aufgehoben würden und welche Zeugen dies betreffen würde.

Abg. **Burkhard Müller-Sönksen (FDP)** hält dem entgegen, dass sich die Eindeutigkeit aus dem zeitlichen Bezug ergebe, wonach alle ab heute angeordneten Vernehmungen nichtöffentlich durchgeführt werden sollten.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** legt dar, dass Juristen eine solche Formulierung „doppelt vernagelt“ nennen würden. Der erste Teil des Antrages beziehe sich auf konkrete Zeugen, der zweite Satz sei für den Fall aufgeführt, dass bei den konkret benannten Zeugen ein Zeuge vergessen worden sei.

Die **Vorsitzende** lässt sodann über den als Anlage 1 in diesem Protokoll beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen abstimmen.

Für den Antrag stimmen achtzehn Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion, gegen den Antrag stimmen fünfzehn Abgeordnete der Fraktionen der

SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der **Antrag** der Koalitionsfraktionen **beschlossen**.

Die **Vorsitzende** ruft sodann den diesem Protokoll als Anlage 2 beigefügten Antrag der Koalitionsfraktionen, die für den heutigen Tag beschlossenen Vernehmungen auf den 8. Juli 2010 zu verlegen, auf.

Abg. **Rainer Arnold (SPD)** bittet darum, zunächst den Hilfsantrag der Oppositionsfraktionen auf **Beratungsunterlage 17-219** zur Abstimmung aufzurufen.

Abg. **Burkhard Müller-Sönksen (FDP)** bittet darum, zunächst über den weitestgehenden Antrag abstimmen zu lassen. Dies sei der Antrag der Koalitionsfraktionen.

Die **Vorsitzende** hält dem entgegen, dass die Anträge der Koalitionsfraktionen und der Oppositionsfraktionen keinen sachlichen Bezug zueinander hätten. Während es bei den Oppositionsfraktionen um die Frage der Zulassung der Öffentlichkeit gehe, behandle der Koalitionsantrag die Verschiebung einer Vernehmung.

Abg. **Joachim Spatz (FDP)** erklärt, dass aus seiner Sicht zunächst über den Vertagungsantrag abgestimmt werden müsse. Erst dann könne eine Entscheidung über die Frage, wann welcher Zeuge öffentlich vernommen werde, abgestimmt werden.

Abg. **Siegfried Kauder (CDU/CSU)** pflichtet dem bei. Zuerst müsse festgestellt werden, wer wann vernommen werde, in einem zweiten Schritt könne dann darüber befunden werden, ob der Zeuge öffentlich oder nichtöffentlich vernommen werde. Der Antrag auf **Beratungsunterlage 17-219** lasse einen einzelfallbezogenen Grund für die Öffentlichkeit vermissen. Insoweit entspreche er nicht den Formerfordernissen und sei bereits aus diesem Grunde unzulässig. Ungeachtet dessen plädiere er dafür, zunächst über den Vertagungsantrag und dann über den Antrag auf **Beratungsunterlage 17-219** abzustimmen.

Die **Vorsitzende** erklärt, dass *sie* bezüglich des Oppositionsantrages keine Zulässigkeitsbedenken habe und ruft sodann den Antrag auf **Beratungsunterlage 17-219** zur Abstimmung auf.

Für den Antrag stimmen fünfzehn Abgeordnete der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen den Antrag stimmen achtzehn Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Damit ist der Antrag auf **Beratungsunterlage 17-219 abgelehnt**.

Die **Vorsitzende** ruft sodann den als Anlage 2 diesem Protokoll beigefügten Antrag der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion auf Verlegung der für den heutigen Tag beschlossenen Vernehmungen auf den 8. Juli 2010 zur Abstimmung auf.

Für den Antrag stimmen achtzehn Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion, gegen den Antrag stimmen fünfzehn Abgeordnete der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der **Antrag** der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verschiedenes

Abg. **Dr. Hans-Peter Bartels (SPD)** moniert, dass die endgültigen stenografischen Protokolle der öffentlichen Vernehmungen der Zeugen Bundesminister der Verteidigung a. D. Dr. Jung, Bundesminister der Verteidigung Dr. zu Guttenberg, General a. D. Schneiderhan und Staatssekretär a. D. Dr. Wichert „VS-NfD“ gekennzeichnet seien. Er bitte darum, diese Einstufung aufzuheben.

Die **Vorsitzende** erläutert daraufhin, dass in der 21. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss beschlossen worden sei, diese Protokolle herabzustufen. Eine korrigierte Fassung der Protokolle sei durch das Sekretariat versandt worden.

Die **Vorsitzende** informiert darüber, dass *sie* im Nachgang zu einer Veröffentlichung von „Spiegel Online“ vom 4. März 2010 auf der Grundlage eines Beschlusses des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss den Präsidenten des Deutschen Bundestages um Ermächtigung zur Strafverfolgung ersucht habe, die dieser am 11. März 2010 erteilt habe. Nunmehr bitte der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin mit Schreiben vom 22. April 2010, beim Bundestag am 7. Juni 2010 eingegangen, für die Durchführung seiner Ermittlungen um weitere Angaben. Im Besonderen bitte er darum, die in Frage stehende Unterlage herauszugeben, sofern das Bundesministerium der Verteidigung als herausgebende Stelle dem zustimme. Es handele sich um eine Unterlage aus MAT 17-22 (Tagebuchnummer 20/10). *Sie* stellt fest, dass alle Fraktionen im Ausschuss diesem Ersuchen zustimmen und diese Vorgehensweise damit **beschlossen** sei.

Die **Vorsitzende** weist des Weiteren darauf hin, dass ein als **Beratungsunterlage 17-222** verteiltes Anschreiben vom Beauftragten des Bundesministeriums der Verteidigung im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss vorliege. Als Anlage seien Fassungen der eingestuften Protokollteile mit Vorschlägen zur Herabstufung der Vernehmungen von Oberstleutnant Brenner, Brigadegeneral Vollmer, Oberst i. G. Brandstetter, Generalleutnant Glatz, General a. D. Schneiderhan und Staatssekretär a. D. Dr. Wichert übersandt worden. Diese Protokollfassungen enthielten hinsichtlich der nicht zur Herabstufung vorgesehenen Teile farbliche Markierungen und würden über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gemäß Verfahrensbeschluss Nr. 6 Abs. 2 verteilt werden. Das Sekretariat werde diese Herabstufungsvorschläge der Bundesregierung in Lesefassungen einarbeiten, welche hinsichtlich der nicht zur Herabstufung vorgeschlagenen Protokollteile mit Schwärzungen versehen seien. Diese Lesefassungen würden ebenfalls von der Geheimschutzstelle verteilt werden. Über die Herabstufung werde in der nächsten Beratungssitzung - wenn den Ausschussmitgliedern die modifizierten Protokollfassungen vorliegen- abgestimmt werden.

UNGÜLTIG

Ende der Sitzung: 15:54 Uhr

Für das Protokoll



(Dr. h. c. Susanne Kastner)

Vorsitzende



(Norman Plaster)

Antrag der CDU/CSU-Fraktion und FDP-Fraktion im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45 a Abs. 2 GG

Es wird beantragt, dass der in der 20. Sitzung des Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss, zugleich 35. Sitzung des Verteidigungsausschusses, am 20. Mai 2010 gefasste Beschluss, die für den 17. Juni 2010 und 1. Juli 2010 anberaumten Vernehmungen der Zeugen Staatssekretär Rüdiger Wolf, Ministerialdirektor Dr. Ulrich Schlie, Dr. Thomas Raabe, Admiral James G. Stavridis, General Egon Ramms und Vizeadmiral Wolfram Kühn insoweit aufgehoben wird, als angeordnet wird, die Vernehmungen in öffentlicher Sitzung durchzuführen.

Soweit öffentliche Vernehmungen von Zeugen für nach dem heutigen Tag liegende Sitzungen angeordnet und/oder beschlossen wurden, werden diese Beschlüsse hiermit aufgehoben. Die nichtöffentliche Vernehmung wird angeordnet.

Berlin 17. Juni 2010



Antrag der CDU/CSU-Fraktion und FDP-Fraktion im Verteidigungsausschuss als 1.
Untersuchungsausschuss gem. Art. 45 a Abs. 2 GG

Es wird beantragt, die für den heutigen Tag beschlossenen Vernehmungen werden
auf den 8. Juli 2010 verlegt.

Je

mu

Berlin, den 17. Juni 2010

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.